



Gegen Empfangsbekanntnis

1. Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling
Wasinger Weg 12
94447 Plattling

Ihr Zeichen –Ihr Schreiben v.	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	(08 71) 8 08 -	E-Mail	Landshut,
05.10.2011	55.1-8753-1146/1	Telefon: 18 24 Telefax: 18 59	elfriede.voelk@ reg-nb.bayern.de	06.12.2011

Vollzug des Immissionsschutzrechts; Tierkörperbeseitigungsanstalt in Plattling; Reduzierung der Feuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlage

Anlage Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die dem Zweckverband für Tierkörper – und Schlachtabfallbeseitigung Plattling erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf Betreiben einer Dampfkesselanlage als Nebenanlage zur Tierkörperbeseitigungsanlage wird wie folgt geändert:
 - Die zulässige Feuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlage, bestehend aus 3 Dampfkesseln, wird von derzeit 27 MW auf 19,99 MW reduziert.
2. Die Leistungsdaten der Dampfkesselanlage betragen nun :

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

Bezeichnung		Kapazität
Dampfkesselanlage		
davon Kessel 1 (Erdgas u. Heizöl EL):	Feuerungswärmeleistung	7 MW
davon Kessel 2 (Tierfett und Heizöl EL):	Feuerungswärmeleistung	7 MW
davon Kessel 3 (Erdgas, Tierfett und Heizöl EL):	Feuerungswärmeleistung	13 MW

Die Dampfkesselanlage wird mit maximal 19,99 MW Feuerungswärmeleistung betrieben.

3. Nebenbestimmungen

Die Höchstbegrenzung der Dampfkesselanlage auf 19,99 MW Feuerungswärmeleistung wird dadurch sichergestellt, dass maximal zwei Kessel gleichzeitig betrieben werden.

Bei der Verbrennung von Erdgas wird die Leistung durch die Erdgasübergabestation mit einer maximalen Versorgungsleistung von 17,7 MW begrenzt.

Bei der Verbrennung von Tierfett werden die maximalen Tierfettdurchsätze auf 630 kg/h bei Kessel 2 (= 6,36 MW) und 1350 kg/h bei Kessel 3 (= 13,63 MW) angepasst. Damit beträgt die höchste Feuerungswärmeleistung 19,99 MW.

Bei der Verbrennung von Heizöl EL werden folgende Brennereinstellungen hinterlegt:

Kessel 1: 550 Kg/h = 6,53 MW FWL

Kessel 2: 550 Kg/h = 6,53 MW FWL

Kessel 3: 1090 kg/h = 13 MW FWL.

Nachdem nur 2 Kessel gleichzeitig betrieben werden, beträgt die Höchstleistung 19,32 MW.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten der Anordnung zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 180 € erhoben.
Auslagen sind nicht entstanden.

II. Gründe:

1. Sachverhalt

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling hat mit Schreiben vom 05.10.2011 rechtswirksam auf die mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid zugelassene maximale Feuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlage, die eine Nebenanlage der Tierkörperbeseitigungsanlage ist, in Höhe von 27 MW insoweit verzichtet, als die Feuerungswärmeleistung 19,99 MW überschreitet. Damit wird die zulässige Feuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlage, bestehend aus 3 Dampfkesseln, auf 19,99 MW reduziert.

2. Rechtsgrundlagen

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass des vorliegenden Bescheids örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 a Bayer. Immissionsschutzgesetz, Art. 3 BayVwVfG). Grundlage für die Anordnung ist § 17 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach sind Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen auf den

neuesten Stand zu bringen. Aus Gründen der Rechtssicherheit war es erforderlich, den rechtswirksamen Verzicht auf die ursprünglich genehmigte Feuerungswärmeleistung, die der Kapazität der Dampfkesselanlagen entsprach, auch per Bescheid festzustellen und damit den Umfang der Genehmigung per Bescheid festzuschreiben. Die Nebenbestimmungen entsprechen den vom ZTS vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung und Sicherstellung der Leistungsreduzierung. Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen sind § 12 Abs. 1 BImSchG.

3. Hinweis:

Eine Änderung des zusammenfassenden Bescheids entsprechend den Vorgaben dieses Bescheids erfolgt umgehend.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Völk
Regierungsamtsrätin